„Förderübersicht Klima & Umwelt – Kreis Siegen-Wittgenstein“

Stand: 07/2025

Zusammengefasst von dem

ENERGIE

verein siegen-wittgenstein e.V.

Inhalt

1. Einführung und Ziel der Übersicht 3
2. Förderprogramme sortiert nach Kommune 4
2.1. Stadt Burbach 4
2.1.1. Förderprogramm zur Stärkung der Ortskerne 4
2.1.2. Förderung für private Stromspeicher, Stecker-Solargeräte und Regenwasserzisternen 5
2.2. Stadt Kreuztal 6
2.2.1. Vorsorge gegen Starkregen & Hochwasser von Fließgewässern 6
2.2.2. Dach- & Fassadenbegrünungen 7
2.2.3. Maßnahmen zum Hitzeschutz 8
2.2.4. Projekte im Bereich Klima- & Umweltbildung 10
2.3. Stadt Neunkirchen 11
2.3.1. Mobilität 11
2.3.2. Erneuerbare Energien 12
2.3.3. Klimafolgeanpassung 13
2.4. Siegen 15
2.4.1. Stadt Siegen – Klimaschutz- und anpassungsförderprogramm 15
2.4.2. Stadt Siegen – Förderung von Projekten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes 21
2.4.3. Stadt Siegen - Förderung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an besonders schützenswerten privaten Großbäumen 22
2.4.4. Siegener Versorgungsbetriebe GmbH 23

1. Einführung und Ziel der Übersicht

Der Klimawandel und die dadurch bedingte Energiewende erfordern gezieltes Handeln auf allen Ebenen und in diversen Strukturen in Siegen-Wittgenstein – von der Kommune über Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern bis zu Vereinen und sonstigen Organisationen. Da die Herausforderungen mittlerweile in der Breite gesehen werden, wurden zahlreiche Fördermöglichkeiten auf EU-, Bundes-, Landes- und regionaler Ebene im Bereich des Klimaschutzes und der Klimafolgeanpassung aufgelegt.

In der folgenden Übersicht sollen die aktuellen Förderprogramme der einzelnen Kommunen und Organisationen in Siegen-Wittgenstein zusammengefasst werden. Im Gegensatz zu übergeordneten Förderungen sind solche regionalen Programme bislang nicht übersichtlich präsentiert worden. Die Förderlandschaft ist dynamisch und unterliegt regelmäßigen Anpassungen. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellt eine Auswahl relevanter Programme dar.
Für weiterführende Informationen und individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an:

Energieverein Siegen-Wittgenstein e.V.
E-Mail: info@energieverein-siwi.de
Telefon: (0271) 3721 99 03

2. Förderprogramme sortiert nach Kommune

2.1. Gemeinde Burbach

2.1.1. Förderprogramm zur Stärkung der Ortskerne

Förderprogramm	**Förderprogramm zur Stärkung der Ortskerne**	
Zielgruppe	EigentümerInnen von Gebäuden im Burbacher Ortskern	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Kauf von Gebäuden bei Mindesteigeninvestition von 50.000 €	Pauschal 1.100 € + 300 € pro Kind bis zu 2.300 €
	Neubau von Gebäuden nach vorherigem Abriss bei Mindesteigeninvestition von 100.000 €	Pauschal 1.100 € + 300 € pro Kind bis zu 2.300 € + Bonus je nach Energiekennwert, Baustoff und Beratung (siehe Richtlinien)
	Barrierefreier Umbau von Gebäuden bei Mindesteigeninvestition von 5.000 €	10 % der Bruttoinvestitionskosten, maximal 1.375 €
	Energetische Sanierung von Gebäuden bei Mindesteigeninvestition von 5.000 €	10 % der Bruttoinvestitionskosten, maximal 1.375 € + 250 € bei Verwendung ökologischer Baustoffe
	Hochwasserschutz von Gebäuden bei Mindesteigeninvestition von 500 €	25 % der Bruttoinvestitionskosten, maximal 275 €
	Dorfgerechte Bepflanzung von Freiflächen bei Mindesteigeninvestition von 500 €	25 % der Bruttoinvestitionskosten, maximal 275 €
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Immobilie in einem der neun Burbacher Ortskerne (oder im Bereich eines Bebauungsplanes und vor 1950 erbaut) - Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden - Beratungsgespräch mit MitarbeiterIn der Gemeinde Burbach - Weitere Voraussetzungen siehe Förderrichtlinie	
Träger / Antragsstelle	Gemeinde Burbach	
Antragsfrist	Laufend	
Link / Info	Broschüre: https://klima.burbach-siegerland.de/output/download.php?fid=2765.106.1.PDF Förderrichtlinie: https://klima.burbach-siegerland.de/output/download.php?fid=2765.105.1.PDF	
Hinweis	50 € Bonus bei Beratung durch Klimabotschafter	

2.1.2. Förderung für private Stromspeicher, Stecker-Solargeräte und Regenwasserzisternen

Förderprogramm	**Förderung für private Stromspeicher, Stecker-Solargeräte und Regenwasserzisternen**	
Zielgruppe	- Natürliche Personen, die zugleich Eigentümer der jeweiligen Immobilie sind - Mieter im Falle von Stecker-Solargeräten	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Einbau von Stromspeichern bei gleichzeitigem Bau einer Photovoltaikanlage o. einer anderen Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (ausgenommen Steckersolargeräte)	750 €
	Erwerb und Installation von Stecker-Solargeräten	50 €
	Erwerb und Einbau von Regenwasserzisternen zur Gartenbewässerung	50 € pro m³ Fassungsvermögen
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Bei Einbau des Stromspeichers: Zeitgleicher Neubau einer PV-Anlage oder einer anderen Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Nur ein Stecker-Solargerät pro Haushalt - Regenwasserzisterne: - Nur eine Anlage pro Hausgrundstück - Nur zur Gartenbewässerung - Mindestvolumen von 1 m³ muss mit Hilfe eines Gebindes erbracht werden	
Träger / Antragsstelle	Gemeinde Burbach	
Antragsfrist	Laufend bis zum 01.12. des Kalenderjahres	
Link / Info	Förderrichtlinie: https://klima.burbach-siegerland.de/output/download.php?fid=2765.110.1.PDF	
Hinweis		

2.2. Stadt Kreuztal

Das Förderprogramm der Stadt Kreuztal verfügt über die folgenden vier Förderbausteine:

1. Vorsorge gegen Starkregen & Hochwasser von Fließgewässern
2. Dach- & Fassadenbegrünungen
3. Hitzeschutzmaßnahmen
4. Projekte im Bereich Klima- & Umweltbildung

Für alle Förderbausteine gilt: Maßnahmen, mit denen vor Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen wurde (vorzeitiger Maßnahmebeginn), können nicht gefördert werden. Als vorzeitiger Maßnahmebeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Gesetzlich verpflichtende Maßnahmen sind nicht förderfähig.

2.2.1. Vorsorge gegen Starkregen & Hochwasser von Fließgewässern

Förderprogramm	**Förderung Klima und Umwelt – Vorsorge gegen Starkregen & Hochwasser von Fließgewässern**	
Zielgruppe	- Natürliche Personen, die Wohneigentum innerhalb des Kreuztaler Stadtgebiets haben - eingetragene Vereine, - Wohnungseigentümergemeinschaften, sofern ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Umsetzung der Maßnahme vorliegt.	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Druckdichte Türen, Fenster und Fenstertüren	30 %, maximal 800 €
	Mobile Schutzsystem gegen Starkregen- oder Hochwasser	50 %, maximal 500 €
	Versickerungsmulden sowie Mulden-Rigolen-Systeme	50 %, maximal 500 €
	Zisternen mit Retentionsraum oder vergleichbare Regenrückhalteanlagen	50 %, maximal 1.000 €
	Entsiegelung einer zuvor versiegelten, befestigten Fläche von mindestens 15 m² sowie die anschließende Herstellung einer Beet-/ Gartenfläche	50 %, maximal 500 €
	Aufkantungen, Mauern, Bodenschwellen oder ähnliches, die dazu dienen, Oberflächenwasser umzuleiten	50 %, maximal 500 €
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Je Grundstück wird nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr gefördert.	

	- Für alle Maßnahmen des Förderbausteins mit Ausnahme der Entsiegelung ist ein Beratungsgespräch mit Mitarbeitenden des Dezernats II der Stadt Kreuztal vor Antragstellung erforderlich. Terminanfragen können unter klimafoerderung@kreuztal.de oder unter 02732/51-490 gestellt werden. - Es werden nur Maßnahmen an Bestandsgebäuden gefördert. - Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. - Für die einzelnen Förderbausteine gelten zusätzliche Vorgaben, die in der Förderrichtlinie aufgeführt sind.
Träger / Antragsstelle	Stadt Kreuztal
Antragsfrist	Laufend
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.kreuztal.de/media/25872-frderrichtlinie_klima_und_umwelt_2025_homepage.pdf
Hinweis	- Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen nicht kumuliert werden (Verbot der Doppelförderung). Dabei sind andere Fördermittelzugänge vorrangig auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip). - Sämtliche Maßnahmen sind innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheids durchzuführen (Durchführungszeitraum). - Der zugehörige Verwendungsnachweis (siehe Förderrichtlinie) muss mindestens die folgenden Unterlagen enthalten und ist bis spätestens 30 Kalendertage nach Ablauf des Durchführungszeitraums bei der Stadt Kreuztal einzureichen (Eingangsdatum des Verwendungsnachweises)

2.2.2. Dach- & Fassadenbegrünungen

Förderprogramm	**Förderung Klima und Umwelt – Dach- & Fassadenbegrünungen**
Zielgruppe	- Natürliche Personen, die Wohneigentum innerhalb des Kreuztaler Stadtgebiets haben - Wohnungseigentümergemeinschaften, sofern ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Umsetzung der Maßnahme vorliegt. - Vereine oder sonstige Gruppen, sofern eine Vollmacht der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer vorliegt.

Was wird gefördert (Förderhöhe)	Flachdächer oder Dächer mit Neigung von max. 15°: Maßnahmen zur Dachabdichtung sowie der Aufbau einer Vegetationsschicht zur Anlage einer Dachbegrünung inkl. Schutzvlies, Filtermatten, Drainschichten, Substraten, Ansaat oder Pflanzen	50 %, maximal 800 €
	Bei /an Gebäudefassaden: - Vorbereitende Maßnahmen (wie z.B. Schutzanstrich, Verfugen) - Rankhilfen bzw. bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme - Anpflanzungen und hierfür notwendige Maßnahmen (z.B. Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch, Entsiegelung)	50 %, maximal 500 €
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Die Substratschicht bei Dachbegrünungen muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen. - Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.	
Träger / Antragsstelle	Stadt Kreuztal	
Antragsfrist	Laufend	
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.kreuztal.de/media/25872-frderrichtlinie_klima_und_umwelt_2025_homepage.pdf	
Hinweis	- Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen nicht kumuliert werden (Verbot der Doppelförderung). Dabei sind andere Fördermittelzugänge vorrangig auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip). - Sämtliche Maßnahmen sind innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheids durchzuführen (Durchführungszeitraum). - Der zugehörige Verwendungsnachweis (siehe Förderrichtlinie) muss mindestens die folgenden Unterlagen enthalten und ist bis spätestens 30 Kalendertage nach Ablauf des Durchführungszeitraums bei der Stadt Kreuztal einzureichen (Eingangsdatum des Verwendungsnachweises)	

2.2.3. Maßnahmen zum Hitzeschutz

Förderprogramm	**Förderung Klima und Umwelt – Maßnahmen zum Hitzeschutz**
Zielgruppe	- Eingetragene Vereine, die eigene Vereinsheime unterhalten oder öffentliche Einrichtungen unterstützen.

Was wird gefördert (Förderhöhe)	An Gebäuden, die von Vereinen genutzt werden oder Gebäudeteile mit Nicht-Wohnnutzung werden folgende Maßnahmen zum Hitzeschutz im Gebäudeumfeld gefördert: - fest installierte Sonnensegel - Markisen und begrünte Pergolen - Anpflanzung von Laubbaumgruppen (mindestens drei Bäume)	50 %, maximal 500 €
	Maßgeblich dabei ist die Schaffung von schattigen Aufenthaltsbereichen im Freien.	50 %, maximal 500 €
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Die Lieferung und Montage/Pflanzung muss durch ein Fachunternehmen erfolgen. - Die Bäume müssen auf einem Meter Höhe einen Stammumfang von mindestens 18-20 Zentimetern haben. - Die Baumauswahl ist vorab mit dem Dezernat II der Stadt Kreuztal abzustimmen. - Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre für Sonnensegel und Markisen sowie 10 - Jahre für bepflanzte Pergolen und Laubbaumgruppen	
Träger / Antragsstelle	Stadt Kreuztal	
Antragsfrist	Laufend	
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.kreuztal.de/media/25872-frderrichtlinie_klima_und_umwelt_2025_homepage.pdf	
Hinweis	- Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen nicht kumuliert werden (Verbot der Doppelförderung). Dabei sind andere Fördermittelzugänge vorrangig auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip). - Sämtliche Maßnahmen sind innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheids durchzuführen (Durchführungszeitraum). - Der zugehörige Verwendungsnachweis (siehe Förderrichtlinie) muss mindestens die folgenden Unterlagen enthalten und ist bis spätestens 30 Kalendertage nach Ablauf des Durchführungszeitraums bei der Stadt Kreuztal einzureichen (Eingangsdatum des Verwendungsnachweises)	

2.2.4. Projekte im Bereich Klima- & Umweltbildung

Förderprogramm	**Förderung Klima und Umwelt – Projekte im Bereich Klima- & Umweltbildung**	
Zielgruppe	- Als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Verbände, die ihren Sitz in der Stadt Kreuztal haben und aus deren Satzung oder Geschäftsordnung eindeutig hervorgeht, dass Umwelt- und/oder Naturschutz ein festgeschriebenes Ziel darstellt. - Kreuztaler Schulen und Kindergärten / Kindertagesstätten	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Im Stadtgebiet der Stadt Kreuztal werden Projekte, Dienstleistungen und Sachanschaffungen zur Umwelt- und Klimabildung gefördert, die einen Beitrag zur Stärkung der Bewusstseinsbildung im Bereich der Umwelt- und Klimabildung leisten.	Maximal 500 €
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Entscheidung über die Förderung trifft der zuständige Fachausschuss in der nächsten Sitzung (Eingangsschluss ist drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin, welcher im Ratsinformationssystem der Stadt Kreuztal einsehbar ist)	
Träger / Antragsstelle	Stadt Kreuztal	
Antragsfrist	Laufend	
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.kreuztal.de/media/25872-frderrichtlinie_klima_und_umwelt_2025_homepage.pdf	
Hinweis	- Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen nicht kumuliert werden (Verbot der Doppelförderung). Dabei sind andere Fördermittelzugänge vorrangig auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip). - Sämtliche Maßnahmen sind innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheids durchzuführen (Durchführungszeitraum). - Der zugehörige Verwendungsnachweis (siehe Förderrichtlinie) muss mindestens die folgenden Unterlagen enthalten und ist bis spätestens 30 Kalendertage nach Ablauf des Durchführungszeitraums bei der Stadt Kreuztal einzureichen (Eingangsdatum des Verwendungsnachweises)	

2.3. Gemeinde Neunkirchen

Das Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung besteht aus drei Handlungsfeldern, Mobilität, Erneuerbare Energien und Klimafolgeanpassung. Es können verschiedene Module in einem Antrag kombiniert werden. Die Fördersumme wird auf 1.000 Euro je AntragstellerIn und Jahr begrenzt.

2.3.1. Mobilität

Förderprogramm	**Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung – Handlungsfeld Mobilität**	
Zielgruppe	- BürgerInnen mit Erstwohnsitz in Neunkirchen - MieterInnen und EigentümerInnen von Immobilien in Neunkirchen - Alle Privatpersonen aus Neunkirchen (keine Unternehmen oder Institutionen)	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Anschaffung Lastenrad oder E-Lastenrad	Bis 25 % des Anschaffungspreises, max. 350 Euro
	Anschaffung E-Roller oder E-Motorrad	Bis 25 % des Anschaffungspreises, max. 300 Euro
	Kauf-Prämie für gebrauchte E-Autos, älter als 1 Jahr, zum Ersatz eines Verbrennerfahrzeugs	Pauschal 500 Euro
	Errichtung eines Solarcarports, einer Solargarage	300 Euro pauschal
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100 Prozent zur Ladung zu Hause (Nachweis siehe Richtlinie) - Zusätzliche Bedingungen je nach Förderung, siehe Förderrichtlinien	
Träger / Antragsstelle	Gemeinde Neunkirchen	
Antragsfrist	Laufend bis zum 31.12.2025	
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.neunkirchen-siegerland.de/media/custom/3362_1246_1.PDF?1737710567	
Hinweis	- Kontaktaufnahme mit der Umwelt- und Klimaschutzberatung Neunkirchen wird empfohlen - Förderhöchstbetrag von max. 1.000 € pro Jahr und Haushalt - Kumulierungen möglich	

	- Maßnahme müssen im Jahr 2025 umgesetzt werden - Weitere Förderbedingungen siehe Richtlinie

2.3.2. Erneuerbare Energien

Förderprogramm	**Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung – Handlungsfeld Erneuerbare Energien**	
Zielgruppe	- BürgerInnen mit Erstwohnsitz in Neunkirchen - MieterInnen und EigentümerInnen von Immobilien in Neunkirchen - Alle Privatpersonen aus Neunkirchen (keine Unternehmen oder Institutionen)	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Errichtung solarthermische Anlage auf Bestandsgebäude: Anlage für Warmwasserbereitung	400 Euro pauschal
	Errichtung solarthermische Anlage auf Bestandsgebäude: Anlage zur Heizungsunterstützung	500 Euro pauschal
	Errichtung Solarstrom-/Photovoltaik-Anlage (PVA) auf Bestandsgebäude, Mindest-Nennleistung 2.000 Watt, entsprechend 2 Kwp	500 Euro pauschal
	Anschaffung und Installation Stecker-Solar-Gerät (Balkon-Kraftwerk, Mini-PV-Anlage) bis 0,8 kWp und Anschluss mit einer Einspeisesteckdose oder mit einem Wechselrichter mit integriertem Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) nach VDE-AR-N 4105:2018-11	30 % der Anschaffungs- bzw. Installationskosten, max. 150 Euro
	Erwerb und Errichtung einer neuen Brennstoffzellenheizung	800 Euro pauschal
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Bedingungen je nach Förderung, siehe Förderrichtlinien	
Träger / Antragsstelle	Gemeinde Neunkirchen	
Antragsfrist	Laufend bis zum 31.12.2025	
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.neunkirchen-siegerland.de/media/custom/3362_1246_1.PDF?1737710567	
Hinweis	- Fachliche Aufklärung/Empfehlung vom Fachbetrieb wird vor Umsetzung empfohlen	

	- Kontaktaufnahme mit der Umwelt- und Klimaschutzberatung Neunkirchen wird empfohlen - Förderhöchstbetrag von max. 1.000 € pro Jahr und Haushalt - Kumulierungen möglich - Maßnahme müssen im Jahr 2025 umgesetzt werden - Weitere Förderbedingungen siehe Richtlinie

2.3.3. Klimafolgeanpassung

Förderprogramm	**Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung – Handlungsfeld Klimafolgeanpassung**	
Zielgruppe	- BürgerInnen mit Erstwohnsitz in Neunkirchen - MieterInnen und EigentümerInnen von Immobilien in Neunkirchen - Alle Privatpersonen aus Neunkirchen (keine Unternehmen oder Institutionen)	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Flächenentsiegelung, ab 12 m²	50 % der Herstellungskosten, max. 500 Euro pro Projekt
	Anlage zur Regenwassernutzung, ab 2 m³	20 % der Anschaffungs- und Installationskosten, max. 500 Euro
	Umwandlung von (artenarmen) Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume (Naturnahe Zier- und Nutzgärten), ab 5 m²	50 % der Herstellungskosten, max. 500 Euro
	Pflanzprämie für das Anpflanzen von mindestens drei Bäumen in Gärten, Stammumfang jeweils mindestens 16 cm	50 Euro pro Baum, max. 500 Euro
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Eine Doppelförderung/Kumulierung der Maßnahme „Flächenentsiegelung“ und „Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten“ ist nicht gestattet.	
Träger / Antragsstelle	Gemeinde Neunkirchen	
Antragsfrist	Laufend bis zum 31.12.2025	
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.neunkirchen-siegerland.de/media/custom/3362_1246_1.PDF?1737710567	

Hinweis	- Kontaktaufnahme mit der Umwelt- und Klimaschutzberatung Neunkirchen wird empfohlen - Förderhöchstbetrag von max. 1.000 € pro Jahr und Haushalt - Kumulierung möglich, bis auf Ausnahmen, siehe „Voraussetzungen“ - Maßnahme müssen im Jahr 2025 umgesetzt werden - Weitere Förderbedingungen siehe Richtlinie

2.4. Siegen

2.4.1. Stadt Siegen – Klimaschutz- und anpassungsförderprogramm

Das Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung besteht aus drei Handlungsfeldern, Mobilität, Bauen und Sanieren, Erneuerbare Energien, Klimafolgeanpassung, Sonstiges. Es können verschiedene Module in einem Antrag kombiniert werden, allerdings nur je eine gleiche Maßnahme pro Haushalt und Jahr. Die Fördersumme wird auf 3.000 Euro pro Antragsteller und Jahr begrenzt.

2.4.1.1. Mobilität

Förderprogramm	**Klimaschutz- und anpassungsförderprogramm – Mobilität**	
Zielgruppe	- Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Siegen - Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Siegen - Privatpersonen aus Siegen (keine Unternehmen oder Institutionen) - Gemeinnützige Vereine, Stiftungen, kirchliche Einrichtungen und Sportvereine mit Sitz in Siegen	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Anschaffung eines Lastenrades oder E-Lastenrades	Bis 25 %, maximal 750 Euro
	Anschaffung eines E-Rollers oder E-Motorrads	Bis 25 %, maximal 750 Euro
	Kaufprämie für ein gebrauchtes E-Auto (älter als ein Jahr zum Ersatz eines Verbrennerfahrzeuges)	Pauschal 500 Euro
	Einrichtung eines Solarcarports / einer Solargarage	400 Euro pauschal, bei Kombination mit der Errichtung einer E-Ladesäule/Wall-Box 800 Euro
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Die Nutzung von zu 100 % erneuerbar erzeugtem Strom für die Ladung zu Hause (außer Maßnahme Solarcarport), nachweisbar durch zwei Möglichkeiten (siehe Richtlinie) - Zusätzliche Bedingungen für die jeweiligen Maßnahmen siehe Richtlinie	
Träger / Antragsstelle	Stadt Siegen	
Antragsfrist	Laufend bis zum 31.12.2027	
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.siegen.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/RathausUndPolitik/Ortsrecht/90_689.pdf	

Hinweis	- Kontaktaufnahme mit der Abteilung Umwelt und Klima ist erwünscht - Förderhöchstbetrag von max. 3.000 € pro Jahr und Haushalt - Kumulierung möglich - Förderfähig sind alle Maßnahmen die im aktuellen Jahr, sowie im jeweiligen Vorjahr um - gesetzt wurden. Weitere Förderbedingungen siehe Richtlinie

2.4.1.2. Bauen und Sanieren

Förderprogramm	**Klimaschutz- und anpassungsförderprogramm – Bauen und Sanieren**	
Zielgruppe	- Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Siegen - Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Siegen - Privatpersonen aus Siegen (keine Unternehmen oder Institutionen) - Gemeinnützige Vereine, Stiftungen, kirchliche Einrichtungen und Sportvereine mit Sitz in Siegen	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Dämmung von Bestandsgebäuden mit Naturdämmstoffen	25 %, maximal 2.000 Euro
	Türen-/Fensteraustausch in Bestandsgebäuden (maximale U-Werte beachten)	50 Euro pro Fenster, sowie 100 Euro pro Tür, maximal 1.000 Euro
	Nachträglicher Einbau von Lüftungsanalagen mit Wärmerückgewinnung	10 %, maximal 800 Euro
	Heizungspumpentausch	50 Euro pro Pumpe, maximal 200 Euro
	Durchführung eines hydraulischen Abgleiches	150 Euro pauschal
	Durchführung einer Luftdichtheitsmessung in Bestandsgebäuden	150 Euro pauschal
	Errichtung eines Passivhauses oder besser	2.000 Euro pauschal
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Vor-Ort-Energieberatung ist vor Umsetzung einiger Maßnahmen notwendig - Zusätzliche Bedingungen für die jeweiligen Maßnahmen siehe Richtlinie	
Träger / Antragsstelle	Stadt Siegen	

Antragsfrist	Laufend bis zum 31.12.2027
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.siegen.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/RathausUndPolitik/Ortsrecht/90_689.pdf
Hinweis	- Kontaktaufnahme mit der Abteilung Umwelt und Klima ist erwünscht - Förderhöchstbetrag von max. 3.000 € pro Jahr und Haushalt - Kumulierung möglich - Förderfähig sind alle Maßnahmen die im aktuellen Jahr, sowie im jeweiligen Vorjahr um - gesetzt wurden. Weitere Förderbedingungen siehe Richtlinie

2.4.1.3. Erneuerbare Energien

Förderprogramm	**Klimaschutz- und anpassungsförderprogramm – Erneuerbare Energien**	
Zielgruppe	- Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Siegen - Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Siegen - Privatpersonen aus Siegen (keine Unternehmen oder Institutionen) - Gemeinnützige Vereine, Stiftungen, kirchliche Einrichtungen und Sportvereine mit Sitz in Siegen	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Errichtung einer solarthermischen Anlage auf einem Bestandsgebäude: - Anlage für Warmwasserbereitung - Anlage zur Heizungsunterstützung/Kombianlage	Bonus für Röhrenkollektoren 100 Euro, sonst: - 500 Euro pauschal - 750 Euro pauschal
	Installation Stecker-Solar-Gerät bis 0,8 kWp und Anschluss mit einem Wieland-Stecker	75 Euro pauschal (bei Kombination mit Stromspeicher 150 Euro)
	Einsatz von Solardachziegeln	20 %, maximal 750 Euro
	Einbau von Biomasseheizungen mit Filter	500 Euro pauschal

	Installation von Erdwärmepumpen / Sole-Wasser-Wärmepumpen	1.500 Euro pauschal
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Vor-Ort-Energieberatung ist vor Umsetzung einiger Maßnahmen, außer für "Installation Stecker-Solar-Gerät", notwendig. - Zusätzliche Bedingungen für die jeweiligen Maßnahmen siehe Richtlinie	
Träger / Antragsstelle	Stadt Siegen	
Antragsfrist	Laufend bis zum 31.12.2027	
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.siegen.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/RathausUndPolitik/Ortsrecht/90_689.pdf	
Hinweis	- Kontaktaufnahme mit der Abteilung Umwelt und Klima ist erwünscht - Förderhöchstbetrag von max. 3.000 € pro Jahr und Haushalt - Kumulierung möglich - Förderfähig sind alle Maßnahmen die im aktuellen Jahr, sowie im jeweiligen Vorjahr um - gesetzt wurden. Weitere Förderbedingungen siehe Richtlinie	

2.4.1.4. Klimafolgeanpassung

Förderprogramm	**Klimaschutz- und anpassungsförderprogramm – Klimafolgeanpassung**	
Zielgruppe	- Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Siegen - Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Siegen - Privatpersonen aus Siegen (keine Unternehmen oder Institutionen) - Gemeinnützige Vereine, Stiftungen, kirchliche Einrichtungen und Sportvereine mit Sitz in Siegen	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Flächenentsiegelung, ab 12 m²	50 %, maximal 500 Euro pro Projekt
	Anlage zur Regenwassernutzung ab 2 m³	20 %, maximal 500 Euro
	Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume, ab 8 m²	50 %, maximal 500 Euro
	Pflanzprämie für das Anpflanzen von mindestens 3 Bäumen in privaten Gärten	50 Euro pro Baum, maximal 500 Euro

	Abschottungen von Öffnungen in der Gebäudehülle	20 %, maximal 800 Euro
	Einbau von Rückstausicherung	400 Euro pauschal
	Konstruktive Erhöhung von Lichtschachtoberkanten, Sockelmauern und Türschwellen	20 %, maximal 500 Euro
	Erstellen oder Erhöhen von Ablenkmauern und -dämmen, Erhöhen von Hauszugängen, Installation von Schutztoren oder Klappschotten	20 %, maximal 1.000 Euro
	Sommerlicher Wärmeschutz	15 %, maximal 300 Euro
	Errichtung von Solargründächern	20 %, maximal 1.300 Euro
	Dachbegrünung (bis 15° Neigung)	Bis 50 %, maximal 40 Euro/m² bzw. 800 Euro insgesamt
	Fassadenbegrünung	Bis 50 %, maximal 500 Euro
	Grundstückseinfriedung mit Hecken	Bis 50 %, maximal 40 Euro/laufendem Meter bzw. 400 Euro
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Eine Doppelförderung/ Kumulierung der Maßnahme "Flächenentsiegelung" und "Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten" ist nicht gestattet. - Zusätzliche Bedingungen für die jeweiligen Maßnahmen siehe Richtlinie	
Träger / Antragsstelle	Stadt Siegen	
Antragsfrist	Laufend bis zum 31.12.2027	
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.siegen.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/RathausUndPolitik/Ortsrecht/90_689.pdf	
Hinweis	- Kontaktaufnahme mit der Abteilung Umwelt und Klima ist erwünscht - Förderhöchstbetrag von max. 3.000 € pro Jahr und Haushalt - Kumulierung möglich - Förderfähig sind alle Maßnahmen die im aktuellen Jahr, sowie im jeweiligen Vorjahr um - gesetzt wurden. Weitere Förderbedingungen siehe Richtlinie	

2.4.1.5. Sonstiges

Förderprogramm	**Klimaschutz- und anpassungsförderprogramm – Sonstiges**	
Zielgruppe	- Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Siegen - Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Siegen - Privatpersonen aus Siegen (keine Unternehmen oder Institutionen) - Gemeinnützige Vereine, Stiftungen, kirchliche Einrichtungen und Sportvereine mit Sitz in Siegen	
Was wird gefördert (Förderhöhe)	Integrative Klimaschutzprojekte (z.B. Errichtung Bürgerenergieanlage, Anlage und anschließende Pflege von Gemeinschaftsgärten, Gründung Restaurant (Café) für faire oder gerettete Lebensmittel, Gründung Unverpacktläden oder Ernährungsrat)	400 Euro pauschal
	Gründung einer solidarischen Landwirtschaft auf einem Bauernhof oder auf einer geeigneten innerstädtischen Nutzfläche	1.000 Euro pauschal
Förderart	Zuschuss	
Voraussetzungen	- Eine Doppelförderung/ Kumulierung der Maßnahme "Flächenentsiegelung" und "Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten" ist nicht gestattet. - Zusätzliche Bedingungen für die jeweiligen Maßnahmen siehe Richtlinie	
Träger / Antragsstelle	Stadt Siegen	
Antragsfrist	Laufend bis zum 31.12.2027	
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.siegen.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/RathausUndPolitik/Ortsrecht/90_689.pdf	
Hinweis	- Kontaktaufnahme mit der Abteilung Umwelt und Klima ist erwünscht - Förderhöchstbetrag von max. 3.000 € pro Jahr und Haushalt - Kumulierung möglich - Förderfähig sind alle Maßnahmen die im aktuellen Jahr, sowie im jeweiligen Vorjahr um - gesetzt wurden. Weitere Förderbedingungen siehe Richtlinie	

2.4.2. Stadt Siegen – Förderung von Projekten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes

Förderprogramm	**Förderung von Projekten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes**
Zielgruppe	- Personen, Personengemeinschaften, Vereine, Verbände, Schulen etc., die im Gebiet der Stadt Siegen ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.
Was wird gefördert?	- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt - Umweltpädagogische Projekte, - Artenschutzmaßnahmen und - Maßnahmen und Projekte zur Umwelthygiene und Gesundheitsvorsorge.
Förderart	Zuschuss
Förderhöhe	- Bis 500 Euro durch Bewilligung der Abteilung Umwelt und Klima der Stadt Siegen - 500 bis 5.000 Euro durch Bewilligung durch den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
Voraussetzungen	Gewährung von Zuwendungen erfolgen unter Beachtung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Universitätsstadt Siegen“ und „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Universitätsstadt Siegen“.
Träger / Antragsstelle	Stadt Siegen
Antragsfrist	Laufend
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.siegen.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/RathausUndPolitik/Ortsrecht/90_682.pdf
Hinweis	- Nachweis über antragsmäßige Verwendung nach Beendigung des Projektes/ der Maßnahme - Rückforderung möglich bei Zweckentfremdung oder wenn geförderte Einrichtungen bzw. Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren demontiert oder anderweitig zweckentfremdet werden. - Projekte werden gefördert, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Siegen liegt und die nicht überwiegend privaten Zwecken dienen. Zum Beispiel, Verbesserung der ökologischen Bedingungen im Stadtgebiet sowie eine Steigerung des Umweltbewusstseins. - Ausgeschlossen ist, was vor Antragsstellung bereits begonnen oder abgeschlossen wurde.

2.4.3. Stadt Siegen - Förderung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an besonders schützenswerten privaten Großbäumen

Förderprogramm	**Förderung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an besonders schützenswerten privaten Großbäumen**
Zielgruppe	- Personen, Personengesellschaften oder Vereinen, auf deren Grundstück im Geltungsbereich der städtischen Baumschutzsatzung der zu behandelnde Großbaum steht.
Was wird gefördert?	Maßnahmen, die ausschließlich zur Beseitigung von Schäden, zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und / oder zum langfristigen Erhalt besonders stadtbildprägender Großbäume erforderlich sind: - Schnittmaßnahmen in der Krone, z. B. Todholzbeseitigung, Kronenaus-lichtung, Kronensicherungsschnitt - Kronensicherungsmaßnahmen, z. B. durch Verankerung, Seilsicherungssysteme - Wundbehandlungsmaßnahmen - Maßnahmen zur dauerhaften Entsiegelung des Wurzelbereiches.
Förderart	Zuschuss
Förderhöhe	- Bis 500 Euro durch Bewilligung der Abteilung Umwelt der Stadt Siegen - Über 500 Euro durch Bewilligung durch den Ausschuss für Umwelt, Landschaftspflege und Energie jeweils auf Empfehlung der städtischen Baumkommission (Vergabe und Höhe des Zuschusses)
Voraussetzungen	- Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers. - Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden. - Gewährung von Zuwendungen erfolgen unter Beachtung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Universitätsstadt Siegen“ und „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Universitätsstadt Siegen“.
Träger / Antragsstelle	Stadt Siegen – Abteilung Umwelt
Antragsfrist	Laufend
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.siegen.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/RathausUndPolitik/Ortsrecht/90_683.pdf
Hinweis	- Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen dürfen nur unter Beachtung der Grundsätze der

	§§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 6 der städtischen Baumschutzsatzung sowie der ZTV-Baumpflege) durchgeführt werden. - Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Durchführung der Pflegemaßnahme und Vorlage der entsprechenden Schlussrechnung sowie einer Bestätigung der fachgerechten Ausführung der Arbeiten durch einen Mitarbeiter der Stadt Siegen. - Die Stadt Siegen behält sich vor, einen gewährten Zuschuss nebst Zinsen zurückzufordern, wenn der behandelte Baum innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren entfernt werden soll und hierfür eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 (1) a, b und f der städtischen Baumschutzsatzung beantragt wird. Dies gilt nicht für die Entfernung eines Baumes, die aufgrund § 6 (1) c, d und e der städtischen Baumschutzsatzung erforderlich ist.

2.4.4. Siegener Versorgungsbetriebe GmbH

Förderprogramm	**Energieeffizienz 2025**
Zielgruppe	- Privatpersonen mit einem aktiven Liefervertrag für Strom und/Erdgas mit den Siegener Versorgungsbetriebe GmbH (nachfolgend SVB genannt)
Was wird gefördert?	- Erdgasbetriebene Brennwertheizung - Erdgasbetriebene Hybridheizung Kombination aus Gasbrennwertanlage und Wärmepumpe - Erdgasbetriebene Brennstoffzellen-Heizung - Strombetriebene Wärmepumpen-Heizung - Hocheffiziente Heizungspumpe - E- Auto (Nachweis: Kopie der Zulassungsbescheinigung und Rechnung der Anschaffung) - SVB-E-Ladekarte (nur in Verbindung mit Pos. 6 E-Auto) (71,40 € (siehe Richtlinie) - E-Mobilität - Heimladestation - E-Bike, E-Lastenrad, Pedelec oder Elektromotorroller - Solarthermieanlage - Photovoltaikanlage / Balkonkraftwerk - Gebäudesanierung (Dämmung/Fenster/Dach) - Geräte der Energieeffizienzklasse A (z.B. Kühl-/Gefriergerät, Geschirrspüler, Lampen, etc.; für Liste siehe Richtlinie)
Förderart	Zuschuss
Förderhöhe	Gestaffelt nach dem Brutto-Rechnungsbetrag des Geräts:

	- bis 200,00 €: 20,00 € - ab 300,00 €: 30,00 € - ab 400,00 €: 40,00 € - ab 500,00 €: 50,00 € usw. bis zu einem Maximalbetrag von 400,00 € Förderung
Voraussetzungen	- Bei einer Förderhöhe bis 199 € wird eine Vertragsbindung von 1 Jahr vereinbart, ab 200 € Förderhöhe von 2 Jahren (Gas oder Strom) ab Auszahlung der Förderung. Innerhalb dieser Vertragsbindung ist keine weitere Förderung möglich. - Eingang des Förderantrages spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des Geräts. - Vorlage einer Kopie der Originalrechnung des betreffenden Geräts und ggf. der Nachweis der Energieeffizienzklasse A - (EU-Energielabel ab März 2021) - Auf Verlangen Zugang der SVB zu den Räumlichkeiten zwecks Prüfung der Anlage.
Träger / Antragsstelle	SVB
Antragsfrist	Laufend, aber limitierte Gesamtsumme von 50.000 Euro
Link / Info	Förderrichtlinie: https://www.svb-siegen.de/de/M-Foerderantrag-Energieeffizienz-2025-2.pdf
Hinweis	- Wenn Sie zeitgleich mehrere Anträge für einen Liefervertrag stellen, zahlen wir den höchsten Betrag für eine Maßnahme aus. - Alle Förderprogramme der SVB sind auf eine Gesamtsumme von 50.000 € limitiert. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge - der Antragseingänge. Ist der Gesamtfördertopf ausgeschöpft, besteht kein weiterer Rechtsanspruch auf Förderbeträge. - Erweiterungen einer bestehenden Anlage werden nicht gefördert. - Beantragen Sie zusätzlich zur Förderung Ihres neuen E-Autos auch eine SVB-Ladekarte, schenken wir Ihnen die monatliche Grundgebühr im ersten Jahr!